

Eppinghofer Bürgerverein e.V.

eingetragen ins Vereinsregister am 21.03.2014, Amtsgericht Duisburg, VR 5298

Satzung

in der Fassung vom 18.02.2020 (Tag der Eintragung der am 21.03.2019 beschlossenen Änderung von § 1 ins Vereinsregister)

§ 1

Der „Eppinghofer Bürgerverein e.V.“ mit Sitz in Mülheim an der Ruhr - Eppinghofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung des Gemeinwohls in Eppinghofen, insbesondere die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, von Erziehung, Kunst und Kultur, Heimatkunde, Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie die Förderung der Hilfe für die im Ortsteil lebenden Verfolgten, Flüchtlinge und Vertriebenen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Veranstaltungen, die informieren und Gelegenheiten zum Austausch und zur Meinungsbildung bieten
- Begegnungen und Aktionen unterschiedlicher Art in alleiniger Verantwortung oder als Kooperationspartner der Stadtverwaltung, der lokalen Netzwerke, der Schulen, Erziehungs- oder Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und Kirchengemeinden
- Unterstützung öffentlicher Körperschaften, anerkannter Verbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege und gemeinnütziger Körperschaften oder Einrichtung, die in Eppinghofen aktiv sind und selbst einen oder mehrere der in § 1 genannten Zwecke verfolgen, durch finanzielle Zuwendungen und/oder persönliche Hilfestellung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 6

Jedes Mitglied kann mit sechs Wochen Frist zum Jahresende kündigen.

§ 7

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder ausschließen, die mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind oder die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln.

§ 8

Der Jahresbeitrag beträgt (mindestens) 15,- EUR und ist jeweils zur Jahresmitte fällig.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Amtszeit des Vorstands dauert zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Der Vorstand (nach BGB) besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der oder dem Kassierer(in),
4. der oder dem Schriftführer(in).

Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

In den erweiterten Vorstand kann eine beliebige Anzahl an Beisitzern/Beisitzerinnen gewählt werden, die stimmberechtigt, jedoch nicht vertretungsberechtigt sind.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen, die außerordentliche nach Bedarf bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in). Falls die/der Schriftführer(in) verhindert ist, bestimmt die/der Versammlungsleiter(in) eine(n) Protokollführer(in).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen."

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 13

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der/dem Protokollführer(in) (§ 12) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter(in) und von der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen an den Mülheimer Verein „Soziale Kinder- und Jugendarbeit e.V.“ (SKJ) gehen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Eppinghofen zu verwenden hat.

Mülheim an der Ruhr, den 08.02.2020

Bernd Köhler
1. Vorsitzender

Rodion Bakum
2. Vorsitzender

Marc Küsters
Schriftführer